

Internationaler KfzVerkehr

IntAbk

„Pariser Abkommen“ vom
24.04.1926
[RGI. II (1930), 1233]

Das Abkommen dient der Harmonisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kfz.

Darin werden insbesondere geregelt:

- Zulassung, Ausrüstung, Kennzeichnung
- Ausstellung internationaler Zulassungs- und Führerscheine
- Grundsätze zur Eignung von Kfz-Führern

WÜ

Wiener Übereinkommen vom
08.11.1968
[BGI. II (1977), 809]

- Regeln über die Beschaffenheit von Fz
- Anpassung der nationalen Verhaltensvorschriften
- Anpassung der VZ

FZV

Die weltweiten Vereinbarungen (IntAbk und WÜ) müssen nach ihrer Ratifikation und um angewendet werden zu können, in nationales Recht umgesetzt und dort mit Sanktionsvorschriften komplettiert werden.

Internationaler KfzVerkehr

Vorübergehender Verkehr

§ 20 VI FZV

Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr.

Die Frist beginnt

- bei ausländischen Zulassungsscheinen mit dem Grenzübertritt.
- bei internationalen Zulassungsscheinen mit dem Ausstellungsdatum

regelmäßiger Standort

§ 6 I FZV

Schwerpunkt der FzVerwendung: der Ort, von dem das Fz zum Fahren eingesetzt und nach Fahrtende wieder abgestellt wird.

Wechseln die Einsatzorte, so ist nach Schwerpunkt zu entscheiden.

Bei ständig wechselnden Standorten ist der Ort maßgeblich, von dem der Einsatz gesteuert / disponiert wird.

(Unterschrift)

Internationaler KfzVerkehr

§ 20 FZV

Ausländische Kfz und KfzAnhänger dürfen

vorübergehend am Verkehr

im Inland teilnehmen, wenn für sie von einer zuständigen Stelle eine gültige

- *Zulassungsbescheinigung*
- *Internationaler Zulassungsschein*

ausgestellt und im Inland kein

regelmäßiger Standort

begründet ist.

Vorübergehender Verkehr

Zulassungsschein

regelmäßiger Standort

Ort: SINGEN BERG, GLADBACH

19...12.02

Rheinisch Bergischer Kreis

Der Landrat
Zulassungsbehörde
Im Auftrage:

(Unterschrift)

Internationaler KfzVerkehr

§ 20 III FZV

Ausländische Kfz und KfzAnhänger, die zum vorübergehenden Verkehr zugelassen sind, müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung mindestens den Bestimmungen der Artikel 38 und 39 [...] WÜ bzw. Artikel 3 IntAbk entsprechen.

§ 31d StVZO

Ausländische Kfz und ihre Anhänger müssen ...
Mindestanforderungen einhalten bzgl. Bau- und Betriebsvorschriften:

Hinweise

- allgemeine Betriebssicherheit (§ 23 II StVO)
- Geltung der §§ 32, 34 StVZO i.V.m. § 31d I StVZO
- Sicherheitsgurte § 35a StVZO i.V.m. § 31d II FZV
- Geschwindigkeitsbegrenzer (§ 57c StVZO i.V.m. § 31d III FZV)
- Reifenprofiltiefe 1,6 mm § 36 I StVZO i.V.m. § 31d IV FZV
- ansonsten ist ein Zugriff auf Regelungen der StVZO nicht möglich
- Maßnahmen nach § 5 FZV sind (über § 22 i.V.m. § 20 III FZV) möglich.

Internationaler KfzVerkehr

Zulassungsschein

§ 20 II FZV

Ausländische Zulassungsscheine müssen die nach Art. 35 I WÜ erforderlichen Angaben haben:

- Kennzeichen des Fz
- Tag der Erstzulassung
- Name und Wohnsitz
- Fahrzeughersteller
- Fahrgestellnummer
- zulässiges Gesamtgewicht
- Gültigkeitsdauer der Zulassung

Zulassungsscheine, die diese Angaben beinhalten, brauchen nicht in deutscher Sprache abgefasst zu sein. Dann muss auch keine Übersetzung mitgeführt werden.

Intern. Zulassungsschein

Der Internationale Zulassungsschein wird nicht mehr gefordert, gleichwohl aber anerkannt.

Beachte: Zulassungsbescheinigung oder Internationaler Zulassungsschein für die Zuteilung von AusfuhrKz (§ 19 I Nr. 4 FZV)

HH.49 E

